Satzung des Vereins „Swing in Karlsruhe“

Präambel

Der Verein „Swing in Karlsruhe“ dient dem Erlernen, der Pflege und Verbreitung der verschiedenen Swing-Tänze. Damit verbunden ist die Lebensfreude und Kultur der Swing-Ära, die sich durch die gleichnamige Jazz-Musik und den klassischen Modestil dieser Zeit auszeichnet.

Die Verbreitung der Tänze geschieht durch das Organisieren regelmäßiger Tanzveranstaltungen, Workshops oder Swing-Konzerte.

Die Tanzveranstaltungen dienen der Förderung und Verbreitung der Swing-Tänze und darüber hinaus als Übungsgelegenheit. In unregelmäßigen Abständen werden zum Erlernen der Swing-Tänze Einführungen für Anfänger angeboten. Die Teilnahme von Nicht-Mitgliedern an den Tanzveranstaltungen ist explizit erwünscht, um dadurch eine Verbreitung der Tänze sowie einen kulturellen Austausch zu fördern. Nicht zuletzt stellen sie für Einzelpersonen oder Gruppen eine mögliche Plattform für tänzerische und musikalische Aufführungen dar.

Ein Anliegen des Vereins ist es darüber hinaus, Kontakte zu Tanzorganisationen anderer Städte zu pflegen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Swing in Karlsruhe“.

(2) Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Volksbildung.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Angebote für Mitglieder und Nichtmitglieder zum Erlernen von Tänzen wie Lindy-Hop, Balboa, Charleston und verwandten Tänzen,
- das Organisieren und die Durchführung von Tanzveranstaltungen und Workshops, die den Rahmen für Tanzaufführungen und Konzerte bieten,
- Vermittlung und Kultivierung typischer Charakteristika der Swing-Ära durch Tanzen zu gleichnamiger Jazz-Musik in einem an die Zeit angelehnten Kleidungsstil.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können Fördermitglieder werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- aktive Mitglieder,
- Fördermitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind zur Teilnahme an den regelmäßigen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.

(3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, insbesondere kein Stimmrecht und kein Wahlrecht besitzen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

(4) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt die folgenden personenbezogenen Daten seiner Mitglieder: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch die Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung)
2. durch schriftliche Kündigung (fristlos, sofort wirksam)
3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
   - trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
   - sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beträge zu.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

(1) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. Januar fällig.

(2) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchsten 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

(2) Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

Abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen,
- Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(5) Stimmberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 aller aktiven Vereinsmitglieder.

(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(9) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied; der Vorstand ist

berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten Personen und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Zu den Sitzungen des Vorstands lädt ein Mitglied des Vorstands schriftlich oder per E-Mail ein. Sitzungen können unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht, sie ist optional.

(2) An Beschlüssen des Vorstandes müssen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder beteiligt sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstands haben in Vorstandssitzungen je eine Stimme. Vorstandsbeschlüsse werden mehrheitlich durch die Vorstandsmitglieder beschlossen. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. Per E-Mail gilt eine Frist von einer Woche während dieser die Mitglieder des Vorstands ihre Stimme abzugeben haben.

§ 12 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Es wird ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten.

(3) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

(4) Der Kassenprüfer ist berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege zu verlangen.

§ 14 Wegfall des Vereinszwecks/Auflösung/Verschmelzung des Vereins

(1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

(3) Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen .

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Fun Tappers e.V." in Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen gemeinnützigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.